

VERFASSUNGSRECHT



VERFASSUNGSRECHT



*Hey Tina!
Was lernt man in diesem Kapitel?*

*Ganz einfach, Tim! Hier lernt man alles über die **österreichische Verfassung**. Die Verfassung eines Staates regelt die wichtigsten Angelegenheiten in diesem Land.*

Und wozu lernen wir das?

Damit wir wissen, wie uns die österreichische Verfassung als österreichische Staatsbürger/innen beeinflusst und wir verstehen, wie unser Staatssystem aufgebaut ist und funktioniert.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Österreichisches Verfassungsrecht	5
1.1	Verfassungsrecht	5
1.2	Begriffsklärungen.....	7
1.2.1	Natürliche Person, juristische Person, Organ, Organwalter	7
1.2.2	Staats Elemente	8
1.2.3	Republik Österreich.....	9
1.2.4	Neutralität.....	11
2	Grundprinzipien der Verfassung	11
2.1	Demokratisches Prinzip	11
2.1.1	Wahlen	11
2.1.2	Direkte Demokratie.....	13
2.1.3	Politische Parteien.....	15
2.1.4	Parlament.....	16
2.1.5	Weg der Bundesgesetzgebung	18
2.1.6	Abgeordnete	19
2.1.7	Landtag und Weg der Landesgesetzgebung.....	20
2.2	Republikarisches Prinzip.....	20
2.2.1	Bundespräsident	21
2.3	Bundesstaatliches Prinzip	22
2.3.1	Kompetenzverteilung.....	22
2.3.2	Unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung.....	23
2.4	Gewaltenteilendes Prinzip	24
2.4.1	Begriff der Gewaltenteilung	24
2.4.2	Organisation der Verwaltung.....	25
2.4.3	Hoheitsverwaltung – Privatwirtschaftsverwaltung	26
2.4.4	Bundesregierung.....	26
2.4.5	Bundesminister/in und Bundesministerium	27
2.4.6	Landeshauptmann und Landesregierung	29
2.5	Rechtsstaatliches Prinzip (Legalitätsprinzip).....	29
2.5.1	Stufenbau der Rechtsordnung.....	30
2.5.2	Anwendungsvorrang des EU-Rechts	31
2.5.3	Kundmachung	33
2.5.4	Verfassungsgerichtshof.....	34

2.5.5	Verwaltungsgerichtshof	35
2.5.6	Rechnungshof	35
2.5.7	Volksanwaltschaft	37
2.5.8	Bundesverwaltungsgericht	38
2.6	Liberales Prinzip	38
2.6.1	Grundrechte	38
2.6.2	Einzelne Grundrechte	39
2.6.3	Weitere Grundrechte	41

1 Österreichisches Verfassungsrecht



Die Verfassung eines Staates regelt die wichtigsten Angelegenheiten des Landes. In unserer Verfassung ist die Gewaltenteilung festgelegt, die besagt, dass die Staatsgewalt in die **gesetzgebende**, die **ausführende** und die **Recht sprechende Gewalt** geteilt wird. Dort sind außerdem die wichtigsten Institutionen eines Staates aufgelistet und es werden auch die Menschenrechte definiert.

1.1 Verfassungsrecht

Die Verfassung eines Staates regelt die wichtigsten Angelegenheiten des Landes. Das Verfassungsrecht bildet die rechtliche Grundlage dafür. Das österreichische Verfassungsrecht kann man in materielles und formelles Verfassungsrecht einteilen.



Unter **Verfassungsrecht im materiellen Sinn** versteht man folgendes:



Unter Verfassungsrecht im materiellen (= inhaltlichen) Sinn versteht man die wesentlichen rechtlichen Grundsätze des Staates. Beim Verfassungsrecht im materiellen Sinn kommt es also auf den Inhalt einer Rechtsnorm und nicht auf ihre Form an.

Diese rechtlichen Grundsätze enthält das Verfassungsrecht im inhaltlichen Sinn:

- die Einrichtung der Gebietskörperschaften sowie der wichtigsten Organe
- die Festlegung der Verfahren, mit welchen die Personen bestimmt werden, welche die obersten Staatsfunktionen ausüben
- die Verfahren der Gesetzgebung des Bundes und der Länder
- die Verfahren der Kontrolle: Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Oberster Gerichtshof
- die Grundrechte: diese verfassungsrechtliche Garantie der Grundrechte ist wichtig, weil dadurch bei einer Verletzung der Grundrechte der Verfassungsgerichtshof angerufen werden kann

Unter **Verfassungsrecht im formellen Sinn** versteht man folgendes:



Unter Verfassungsrecht im formellen Sinn versteht man, dass Verfassungsrecht in einem besonderen Verfahren entsteht und durch eine entsprechende Bezeichnung als Verfassungsrecht gekennzeichnet wird.

Verfassungsrecht kann im Nationalrat nur beschlossen werden, wenn

- mindestens die Hälfte der Nationalratsmitglieder anwesend ist (man spricht von erhöhtem Präsenzquorum),
- die Bestimmung mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen wurde, also einem Zweidrittelbeschluss (man spricht von erhöhtem Konsensquorum) und
- die entsprechenden Bestimmungen bei Kundmachung als Verfassungsrecht (konkret als „Bundesverfassungsgesetz“ oder als „Verfassungsbestimmung“) bezeichnet werden.



Verfassungsrecht wird nicht nur in einem besonderen Verfahren erzeugt, sondern kann auch nur sehr schwer geändert werden. Es hat also eine erhöhte Bestandskraft, das nennt man **Bestandsgarantie**.

Das Verfassungsrecht ist die rechtliche Basis für das Funktionieren des Staates und regelt das Zusammenleben verschiedener gesellschaftlicher Gruppen. Derart wichtige Grundregelungen sollen nicht dem Einfluss wechselnder parlamentarischer Mehrheiten ausgesetzt werden. Sie sind daher nicht mit einfachen Mehrheitsentscheidungen, wie „normale“ Gesetze, veränderbar. Verfassungsrecht kann nur in derselben Art geändert werden wie es erzeugt worden ist.



Will man also die Verfassung ändern, muss auch mindestens die Hälfte der Nationalratsmitglieder anwesend sein und mindestens zwei Drittel davon müssen dafür stimmen.

Innerhalb des Verfassungsrechts im formellen Sinn gibt es einige wenige wichtige Vorschriften, die sogenannten Grundprinzipien der Verfassung. Diese genießen einen ganz besonderen Bestandsschutz. Für diese gilt neben den oben genannten Voraussetzungen, dass eine wesentliche Änderung der verfassungsrechtlichen Grundprinzipien zusätzlich eine Volksabstimmung benötigt, z.B. dass Österreich eine Demokratie ist (siehe Pkt. 2 Seite 11).



Will man also die Grundprinzipien der Verfassung ändern, muss mindestens die Hälfte der Nationalratsmitglieder anwesend sein und mindestens zwei Drittel davon müssen dafür stimmen. Zusätzlich muss eine Volksabstimmung durchgeführt werden.

Rechtsquellen des Verfassungsrechts

Das österreichische Verfassungsrecht ist nicht in einer einzigen Verfassungsurkunde zusammengefasst, sondern auf verschiedene Rechtsquellen aufgeteilt. Diesen Rechtsquellen kommt jeweils ein Verfassungsrang zu. Charakteristisch in Österreich ist die Zersplitterung des formellen Verfassungsrechts.

Hauptsächlich findet man österreichisches Verfassungsrecht in folgenden Rechtsquellen:

- Das „**Bundes-Verfassungsgesetz**“, mit „B-VG“ abgekürzt, enthält im Wesentlichen Verfassungsrecht im materiellen Sinn
- Daneben gibt es noch zahlreiche **einzelne Bundesverfassungsgesetze**, die mit „BVG“ (also ohne Bindestrich) abgekürzt werden, etwa das BVG über die immerwährende Neutralität Österreichs
- **Landesverfassungen** – jedes Land hat eine eigene Landesverfassung, die von den Landesparlamenten mit einer speziellen Mehrheit beschlossen wird
- **Staatsverträge mit verfassungsändernden Bestimmungen** – völkerrechtliche Verträge ändern oder ergänzen manchmal Verfassungsrecht (Bsp. Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK)
- „**Verfassungsbestimmungen**“ in einfachen Gesetzen (z.B. Datenschutzgesetz 2000)

1.2 Begriffsklärungen



Bevor wir näheres zur Verfassung und zum Verfassungsrecht lernen, müssen wir einige wichtige Grundbegriffe klären

1.2.1 Natürliche Person, juristische Person, Organ, Organwalter

Unter einer **natürlichen Person** versteht man folgendes:



Alle Menschen sind schon ab der Geburt Personen im Rechtssinn und können somit ab diesem Zeitpunkt Träger von Rechten und Pflichten sein. Menschen werden als „natürliche“ Personen bezeichnet.

Unter einer **juristischen Person** versteht man folgendes:



Die Rechtsordnung bezeichnet mit „Person“ nicht nur Menschen, sondern auch *Organisationen, Gesellschaften, Vereine*. Diese, im Gegensatz zur natürlichen Person, werden „juristische Personen“ genannt, da sie nicht von der Natur, sondern von der Rechtsordnung geschaffen werden.

Zu den juristischen Personen zählen auch die Gebietskörperschaften, wie der Bund, die Länder oder die Gemeinden. Innerhalb der juristischen Personen sind aber noch zwei weitere Elemente zu erwähnen, nämlich Organ und Organwalter.

Unter einem **Organ** versteht man folgendes:



Damit die juristischen Personen handeln können, bedürfen sie der Vertretung durch Organe. Diese Vertretung wird durch Menschen, die Organwalter, ausgeführt.

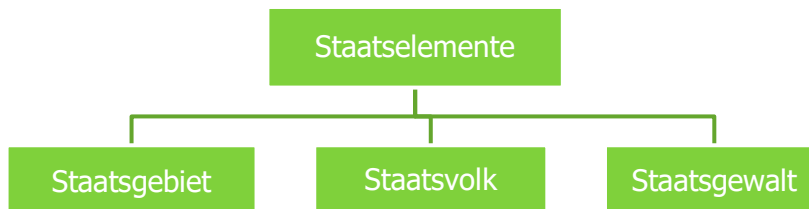
Unter einem **Organwarter** versteht man folgendes:

Die Menschen, die in den Ämtern tätig sind, werden als „Organwarter“ bezeichnet. Diese Menschen haben insofern eine doppelte Stellung, als zu ihrer dienstlichen Stellung – also als Organwarter – auch noch ihre „Privatexistenz“ kommt.

So ist das Amt des Bundespräsidenten als Organ in der Verfassung verankert, unabhängig davon, wer Bundespräsident ist. Damit wird eine organisatorische Kontinuität geschaffen, welche den Wechsel der Organwarter überdauert.

1.2.2 Staatselemente

Staaten sind Organisationen, welche auf dem Staatsgebiet für die dort befindlichen Menschen eine grundsätzlich umfassende Regelungsgewalt besitzen und durchsetzen. Die staatliche Organisation setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen, die auch in der Verfassung geregelt werden:



Staatsgebiet

Unter **Staatsgebiet** versteht man folgendes:

Das Staatsgebiet ist das räumliche Gebiet, welches der Staatsgewalt unterworfen ist und in dem bestimmte Rechtsnormen, also Gesetze, gelten.

Die Grundlage des Staates ist ein Staatsgebiet, auf dem die staatliche Herrschaft ausgeübt wird. In Österreich wird das Staatsgebiet als „Bundesgebiet“ bezeichnet und setzt sich aus den Gebieten der neun Bundesländer zusammen.

Staatsvolk

Unter **Staatsvolk** versteht man folgendes:

Die Bürger des Staates bilden in ihrer Gesamtheit das Staatsvolk.

Dieser Begriff ist deshalb wichtig, weil grundsätzlich nur den Bürgerinnen und Bürgern das Wahlrecht zusteht. Im Zusammenhang mit der EU wurden jedoch auch die EU-Bürgerinnen und die EU-Bürger teilweise gleichgestellt. Bei Wahlen in den Gemeinden sind auch sie wahlberechtigt.



In Österreich setzt sich das Staatsvolk z.B. folgendermaßen zusammen:

- *Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft*
- *Österreichische Staatsangehörige im Ausland*
- *Fremde (v.a. EU-Bürger/innen), die sich auf dem Staatsgebiet aufhalten*

Die Volksgruppen eines Staates, früher als „Minderheiten“ bezeichnet, sind Staatsangehörige dieses Staates. Es ist ein besonderes Anliegen, den Bestand und die kulturelle Identität (z.B. Sprache) der Volksgruppen zu erhalten.



In Österreich gibt es folgende Volksgruppen:

- *die burgenlandkroatische Volksgruppe*
- *die slowenische Volksgruppe*
- *die ungarische Volksgruppe*
- *die tschechische Volksgruppe*
- *die slowakische Volksgruppe*
- *die Volksgruppe der Roma*

Staatsgewalt

Unter **Staatsgewalt** versteht man folgendes:

Staatsgewalt bezeichnet die Organisation des Staates und die tatsächlichen Machtmittel, welche dem Staat zur Verfügung stehen.

Der moderne Rechtsstaat sieht jedoch die „Staatsgewalt“ als wesensmäßig begrenzt an, das heißt, es gibt folgende Einschränkungen der Staatsgewalt:

- **Legalitätsprinzip:** Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. Auch Maßnahmen des sofortigen Polizeizwanges (z.B. eine Festnahme) dürfen nur bei Vorliegen der gesetzlich festgelegten Bedingungen erfolgen.
- **Grundrechte:** Auf Verfassungsebene wurden zahlreiche Grundrechte geschaffen, die von den Staatsorganen einzuhalten sind. Das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) spricht nicht von Grundrechten, sondern von verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten.

1.2.3 Republik Österreich

Die Republik Österreich kann man folgendermaßen charakterisieren:

Der Text des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) beginnt mit der Feststellung, dass Österreich eine demokratische Republik ist. Somit geht ihr Recht vom Volk aus. Das heißt, dass eigentlich das Volk über die Wahlen die Gesetze selbst bestimmt.

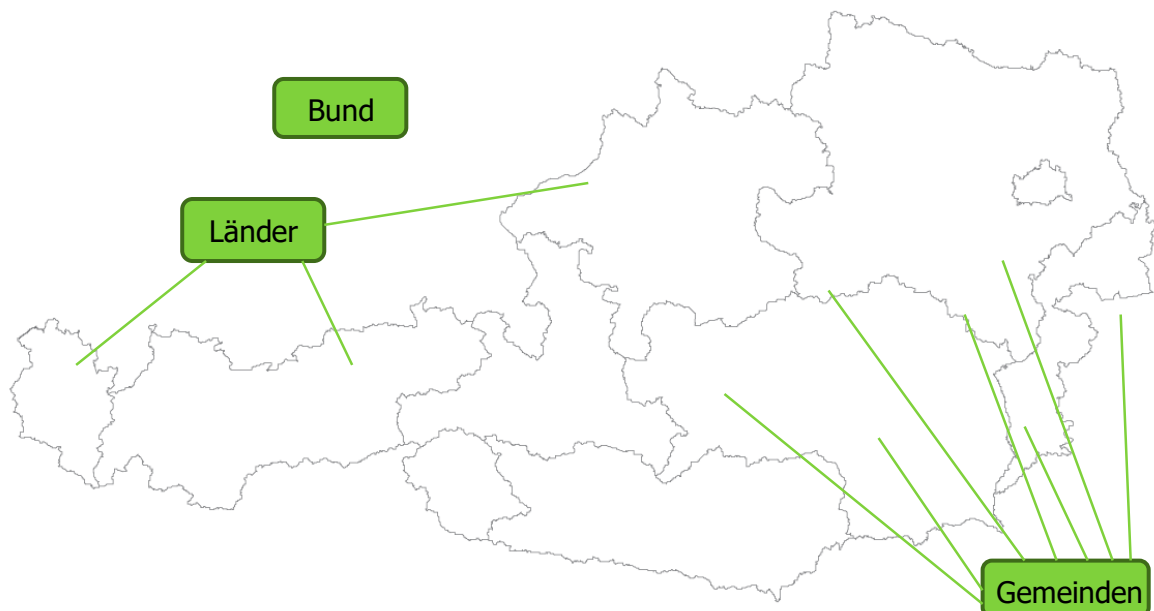
Außerdem ist die Republik Österreich ein Völkerrechtssubjekt, also ein Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten, und seit 1995 ein Mitgliedstaat der EU.

Unter **Völkerrecht** versteht man folgendes:

Das Völkerrecht ist eine *überstaatliche Rechtsordnung*, also zwischen zwei oder mehreren Staaten. Sie regelt die Beziehungen zwischen den Völkerrechtssubjekten (meist Staaten) auf der Grundlage der Gleichrangigkeit.

Eine Gebietskörperschaft hat – wie schon der Name besagt – in einem bestimmten Gebiet für alle Personen, die sich dort aufhalten, eine hoheitliche Regelungskompetenz. Die Republik Österreich besteht in organisatorischer Hinsicht aus mehreren solcher Gebietskörperschaften, nämlich aus:

- Bund (Österreich)
- Länder (9 Bundesländer, z.B. Niederösterreich, Tirol)
- Gemeinden (2.357 Gemeinden, z.B. Korneuburg, Krems an der Donau)



Aufteilung Österreichs in Länder und Gemeinden

Die Gemeinden werden von der Verfassung neben dem Bund und den Ländern ebenfalls ausdrücklich zum Begriff der „Republik“ gezählt.

Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft. Diese ist gleichzeitig die Grundlage für die Unionsbürgerschaft.

Die Republik Österreich ist nicht nur Mitglied der EU, sondern auch anderer internationaler Organisationen, z.B. des Europarates und der UNO.

1.2.4 Neutralität

Unter **Neutralität** versteht man folgendes:

Der *traditionelle Begriff der Neutralität* besagt, dass ein Staat an einer kriegerischen Auseinandersetzung anderer Staaten nicht teilnimmt und sich zu den Konfliktparteien gleichermaßen distanziert verhält.

Unter **dauernder (immerwährender) Neutralität** versteht man folgendes:

Der Begriff der dauernden Neutralität beinhaltet, dass neutrale Staaten bereits im Vorfeld eines Krieges eine solche neutrale Haltung einnehmen sollen. Dazu gehört etwa der Verzicht auf einen Beitritt zu einem Militärbündnis.

Durch die Bündnisverpflichtung im Kriegsfall werden nämlich alle Staaten, die einem Militärbündnis mit einer solchen Beistandspflicht angehören, in den Krieg hineingezogen.

2 Grundprinzipien der Verfassung

Die Wissenschaft vom Verfassungsrecht und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes haben einige Grundprinzipien der Verfassung herausgearbeitet:

- Demokratisches Prinzip
- Republikanisches Prinzip
- Bundesstaatliches Prinzip
- Rechtsstaatliches Prinzip
- Gewaltenteilendes Prinzip
- Liberales Prinzip

Diese Grundprinzipien sind gleichsam die Baugesetze der Verfassung. Diese Grundprinzipien sind so wichtig, dass eine Änderung der Verfassung, bei der ein Grundprinzip oder das Verhältnis der Grundprinzipien zueinander wesentlich geändert wird, nur mit einer Volksabstimmung – zusätzlich zur Zweidrittelmehrheit im Parlament – erlaubt ist. Eine derartige Verfassungsänderung nennt man „Gesamtänderung“, obwohl dabei keineswegs die gesamte Bundesverfassung betroffen sein muss.

2.1 Demokratisches Prinzip

Demokratie bedeutet Volksherrschaft. Gemeint ist damit, dass das Volk in direkten Wahlen jene Organe wählt, welche die Gesetze erlassen. Kennzeichen einer Demokratie ist demnach die Mitwirkung des Volkes an der Rechtssetzung.

2.1.1 Wahlen

Das demokratische Prinzip drückt sich vor allem in Wahlen aus. Gewählt werden Staatsorgane. Diese Staatsorgane schaffen Recht im Namen des Staates. Auf Bundes- und Landesebene werden direkt gewählt:

- Bundespräsident
- Nationalrat

- Landtag

Eine weitere Wahl stellt die Wahl zum Europäischen Parlament dar. Sie erfolgt ähnlich wie die Wahl zum Nationalrat.

Wahl zum Nationalrat

Unter **Nationalrat** versteht man folgendes:

Der Nationalrat ist die *erste und wichtigste Kammer des österreichischen Parlaments*, die zweite Kammer ist der Bundesrat. Hauptaufgabe des Nationalrates ist es, gemeinsam mit dem Bundesrat, *Gesetze zu beschließen*.

Die Wahl des Nationalrates erfolgt auf Grund des

- allgemeinen (*Frauen und Männer*),
- gleichen (*jede Stimme hat das gleiche Gewicht*),
- unmittelbaren (*ohne dazwischen geschaltete Wahlmänner*),
- geheimen (*Stimmabgabe ist anonym*) und
- persönlichen (*keine Stellvertretung*)

Wahlrechts. Wahlberechtigt sind derzeit Personen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Das heißt also, ab dem Tag, an dem ich meinen 16. Geburtstag feiere, darf ich wählen gehen.

Wahl der/s Bundespräsidenten/in

Unter **Bundespräsident/in** versteht man folgendes:

Der/die Bundespräsident/in ist das *höchste Repräsentationsorgan der Republik Österreich*, das heißt, er vertritt Österreich nach außen hin.

Der/die Bundespräsidentin wird direkt vom Volk gewählt. Die Funktionsperiode beträgt **6 Jahre**. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig. Das heißt, ein/e Kandidatin kann **höchstens 12 Jahre** hintereinander Bundespräsident/in sein. Der/die Kandidatin gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).

Wahl zum Landtag

Unter **Landtag** versteht man folgendes:

Der Landtag ist das *Landesparlament*. Er ist das gesetzgebende Organ des jeweiligen Bundeslandes und *beschließt somit alle Landesgesetze*.

Die Bedingungen für die Wahl zum Landtag dürfen nicht enger sein als die Bedingungen der Bundesverfassung für die Wahl zum Nationalrat. Das bedeutet, dass all jene Personen, die laut Bundesverfassung für die Wahl zum Nationalrat zugelassen sind, auch an Wahlen zum Landtag teilnehmen dürfen. Es können aber auch andere Personengruppen, wie gleichgestellte EU-Bürger/innen, zur Wahl zum Landtag zugelassen werden.

Indirekte Wahl des Bundesrates

Unter **Bundesrat** versteht man folgendes:

Der Bundesrat ist, neben dem Nationalrat, die *zweite Kammer des Parlaments*. Der Bundesrat hat aber deutlich weniger Macht als der Nationalrat.

Der Bundesrat verfügt bloß über eine indirekte demokratische Legitimation, da er vom Landtag gewählt wird.

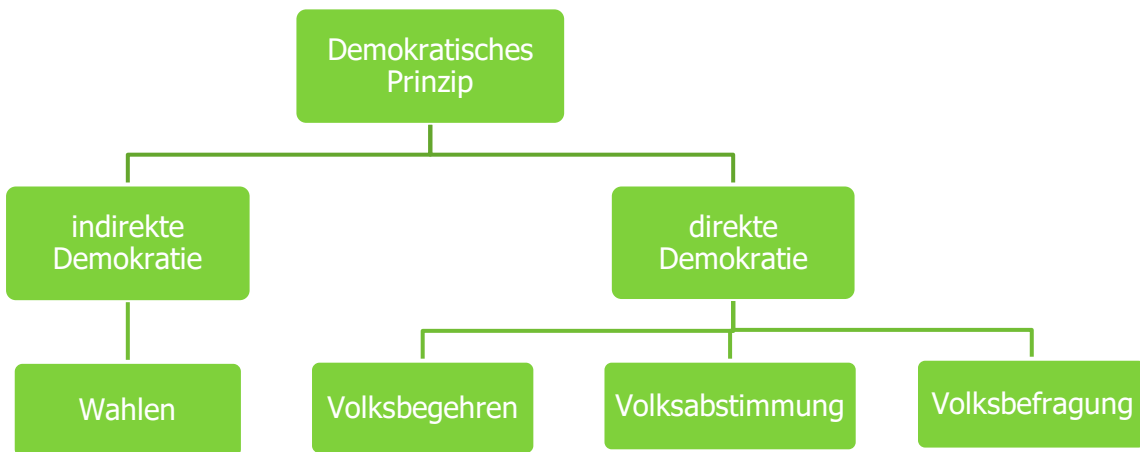
Gemeinderatswahl, Bürgermeister-Direktwahl

Nähere Informationen zum Thema Gemeinderatswahlen und Bürgermeister/innen siehe Kapitel „Gemeinden“

2.1.2 Direkte Demokratie

Das demokratische Prinzip kennt vor allem zwei Umsetzungen:

- indirekte Demokratie
- direkte Demokratie



Die **indirekte Demokratie** drückt sich etwa bei den Wahlen aus. Die Wahlberechtigten wählen Organwalter/innen, welche im Namen des Staates Rechtsakte setzen. Die indirekte Demokratie wird auch „repräsentative Demokratie“ genannt, weil nicht die Wählerinnen und Wähler selbst die Entscheidungen treffen, sondern die von den Wählerinnen und Wähler gewählten Repräsentanten/innen. Das wichtigste Repräsentationsorgan ist das Parlament (Nationalrat, Landtag), sodass auch von der „parlamentarischen“ Demokratie gesprochen wird. In Österreich werden hier eigentlich politische Parteien gewählt (SPÖ, ÖVP, usw.). Diese bestimmen aus ihrer Mitte jene Personen, die in den Nationalrat einziehen. Zusätzlich können wählbare Personen der jeweiligen Partei durch eine Vorzugsstimme hervorgehoben werden.

Die **direkte Demokratie** hingegen ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, selbst an der inhaltlichen Entscheidung mitzuwirken. Es sind vor allem drei Instrumente der direkten Demokratie zu erwähnen.

1. Volksbegehren:

Bei einem Volksbegehren geht die Initiative zum Gesetzgebungsverfahren von den Bürgerinnen und Bürgern aus. Gemäß dem B-VG ist ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, wenn 100.000 Stimmberechtigte dies verlangen. Freilich ist das Volksbegehren nur ein Antrag an den Nationalrat, einen Gesetzesbeschluss zu erlassen. Das Bundesgesetz kommt erst dann zustande, wenn der Nationalrat das Gesetz beschlossen hat. In vielen Fällen führte ein Volksbegehren zu keinem Gesetzesbeschluss, weil der Antrag im Nationalrat keine entsprechende Mehrheit fand.

Hier einige Beispiele für Volksbegehren in Österreich:

- *Bildungs-Volksbegehren (2011)*
- *Volksbegehren gegen Abfangjäger (2002)*
- *Gentechnik-Volksbegehren (1997)*
- *Anti-Zwentendorf-Volksbegehren (1980)*

2. Volksabstimmung:



Bei besonders wichtigen Gesetzen (etwa einer Gesamtänderung der Bundesverfassung, z.B. beim EU-Beitritt) bedarf der Gesetzesbeschluss des Nationalrates zusätzlich noch der Abstimmung durch das gesamte Bundesvolk.



In Österreich gab es bereits folgende zwei Volksabstimmungen:

- *Volksabstimmung über ein Bundesgesetz zur friedlichen Nutzung der Kernenergie in Österreich (1978, Inbetriebnahme des Kernkraftwerks Zwentendorf)*
- *Volksabstimmung über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (1994)*

3. Volksbefragung:

Angelegenheiten von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung können Gegenstand von Volksbefragungen (Antworten „ja“ oder „nein“ beziehungsweise zwei Alternativen mit „entweder“ – „oder“) sein. Das Ergebnis einer Volksbefragung ist dem Nationalrat und der Bundesregierung vorzulegen, es ist jedoch rechtlich nicht verbindlich.



Hier einige Beispiele für Volksbefragungen:

- *„Wien will's wissen“ (2010): Abstimmung über Citymaut, Nacht-U-Bahn, Hundeführschein etc.*
- *Volksbefragung zur Abhaltung der Weltausstellung EXPO 1995 in Wien (1991)*

2.1.3 Politische Parteien

Parteiengesetz

Die Verfassungsbestimmung des § 1 des Parteiengesetzes besagt ausdrücklich, dass die Existenz und Vielfalt politischer Parteien wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich sind.

*Unter einer **politischen Partei** versteht man folgendes:*

Politische Parteien sind Vereinigungen von Menschen mit ähnlichen politischen Zielen.

Zu den Aufgaben der politischen Parteien gehört die Mitwirkung an der politischen Willensbildung. Die Gründung politischer Parteien ist grundsätzlich frei, das heißt, grundsätzlich kann jeder eine politische Partei gründen.

Regierungskoalition

Eine Besonderheit der politischen Landschaft in Österreich ist es, dass es immer wieder zur Bildung von Koalitionsregierungen kommt.



Unter einer **Koalitionsregierung** versteht man folgendes:

Eine Koalitionsregierung ist eine Regierung, welche von *zwei oder mehreren Parteien* gebildet wird.

Die Voraussetzung für das Funktionieren einer Koalitionsregierung ist eine parlamentarische Mehrheit. Das heißt also, dass die zwei Parteien, welche die Koalitionsregierung bilden, insgesamt mehr als die Hälfte der Stimmen im Nationalrat haben sollten. Dadurch wird gewährleistet, dass es zu keinem Misstrauensvotum des Nationalrates gegen die Bundesregierung kommt.

Die Parteien der Koalition schließen eine Koalitionsvereinbarung, sie vereinbaren also vertraglich die Bedingungen unter denen sie bereit sind, eine Koalition zu bilden. Die Regierung stützt sich politisch auf die Koalitionsparteien, denen ihrerseits im Nationalrat politisches Gewicht zukommt.

Unter einer **Opposition** versteht man folgendes:

Als Opposition wird jene Gruppe von Abgeordneten eines Parlaments bezeichnet, deren *Parteien nicht in der Regierung vertreten sind*, sie stehen also der Regierung (bzw. der Parlamentsmehrheit) gegenüber.

Den Oppositionsparteien, also jenen Parteien, welche nicht die Regierung bilden, kommt eine politische Kontrollfunktion zu. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, bei der nächsten Wahl diese Konstellation zu ändern.

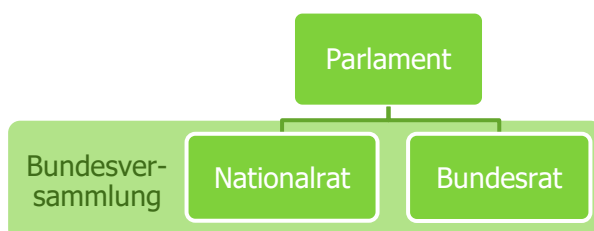
2.1.4 Parlament

In einer Demokratie ist das Parlament formal das wichtigste Staatsorgan, da es die Bürgerinnen und Bürger repräsentiert. Deshalb ist das Parlament auch verantwortlich für die Schaffung der höchsten Rechtsnormen (Verfassung, Gesetze).

Das österreichische Parlament befindet sich auf der Ringstraße in Wien.

Zweikammersystem - Einkammersystem

Im Bund hat das Parlament zwei Kammern, nämlich den Nationalrat (direkte Vertretung der Bürger) und den Bundesrat (Vertretung der Länder). Nationalrat und Bundesrat bilden gemeinsam die Bundesversammlung. In den Ländern bestehen die Landesparlamente nur aus einer einzigen Kammer, nämlich dem Landtag.



Nationalrat

Der Nationalrat ist folgendermaßen aufgebaut:



Wer?	Aufgabe
Plenum	Umfasst 183 Abgeordnete, welche die Gesetzesbeschlüsse fassen
3 Präsidenten	Die drei Präsidenten haben abwechselnd die Leitung der Plenarsitzungen inne
Ausschüsse	Vorbereitung der Plenarbeschlüsse in den Ausschüssen und Unterausschüssen
Parlamentsdirektion	Vergleichbar mit Ministerien, ihre Aufgabe ist die Unterstützung der Plenar- und Ausschussarbeit
Parlamentarische Klubs	Die parlamentarischen Klubs sind für die politische Entscheidungsvorbereitung der Parteien wichtig

Unter **Ausschuss** versteht man folgendes:



Die Abgeordneten im Parlament haben viele Aufgaben zu erfüllen. Daher ist es nicht möglich, dass alle gleichzeitig bei allen Themen mitreden. Um dennoch Entscheidungen treffen zu können, werden Ausschüsse gebildet. Dort werden Themen so aufbereitet, dass sie dann im Nationalrat diskutiert und beschlossen werden können.

Unter **parlamentarischen Klubs** versteht man folgendes:



Mindestens 5 Abgeordnete zum Nationalrat derselben Partei können sich zu parlamentarischen Klubs zusammenschließen. Erst durch die Bildung eines Klubs erhalten Abgeordnete die Möglichkeit der umfassenden Teilnahme am parlamentarischen Geschehen, denn nur als Klub sind sie z.B. in Ausschüssen vertreten.

Bundesrat

Als Ländervertretung kommt dem Bundesrat ein absolutes (verhinderndes) Veto gegenüber Kompetenzänderungen (= Änderung der Zuständigkeiten) der Länder zu. Ansonsten hat der Bundesrat nur die Möglichkeit eines suspensiven (aufschiebenden) Vetos. Der Bundesrat kann also Gesetze höchstens verzögern, nicht aber verhindern.

Unter **Veto** versteht man folgendes:



Das lateinische Wort *veto* bedeutet auf Deutsch *ich verbiete*. Wer ein Veto einlegt, macht damit klar, dass er oder sie *einem bestimmten Vorschlag nicht zustimmt*.

Der Nationalrat kann einen Beharrungsbeschluss fassen und sich damit über das suspensive Veto des Bundesrates hinwegsetzen.

Unter **Beharrungsbeschluss** versteht man folgendes:

Der Beharrungsbeschluss ist ein politisches Instrument in Österreich, womit ein Veto des Bundesrates durch den Nationalrat aufgehoben werden kann.

Es gibt aber auch Angelegenheiten, in denen der Bundesrat in das parlamentarische Verfahren nicht einbezogen wird. Dazu gehört etwa das Budget, das lediglich vom Nationalrat ohne Mitwirkung des Bundesrates beschlossen wird.

2.1.5 Weg der Bundesgesetzgebung

Der Weg der Bundesgesetzgebung wird in sechs Schritte unterteilt:



Diese sechs Schritte werden nun im Detail erklärt:

1. Gesetzesinitiative (Ausgangspunkt des Gesetzgebungsprozesses)

Es gibt vier Wege, ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten:

- Beschluss der Bundesregierung (Regierungsvorlage)
- Antrag von 5 Abgeordneten des Nationalrates (Initiativantrag)
- Antrag des gesamten Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates
- Volksbegehren (mindestens 100.000 Stimmberechtigte)

2. Ausschussarbeit im Nationalrat – Beratung

Der Antrag wird im Plenum einem Ausschuss (z.B. Hauptausschuss, Justizausschuss, Innenausschuss, Gesundheitsausschuss etc.) zugewiesen. Dieser berät im Vorhinein den Antrag und legt dem Nationalrat dann einen Bericht über seine Ergebnisse vor.

3. Plenardebatten im Nationalrat – Beschlussfassung

Über ein Gesetzesvorhaben wird im Plenum debattiert und anschließend abgestimmt.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Gesetz zustande kommt:

Art des Gesetzes	Mehrheit	Anwesenheit
Einfaches Gesetz	Einfache Mehrheit (>1/2 der abgegebenen Stimmen)	>1/3 der Abgeordneten
Verfassungsgesetz	Zweidrittelmehrheit (>2/3 der abgegebenen Stimmen)	>1/2 der Abgeordneten

4. Mitwirkung des Bundesrates

Gesetzesbeschlüsse sind dem Bundesrat vorzulegen, sofern die Zuständigkeit des Bundesrates nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, wie z.B. beim Budgetgesetz.

Der Bundesrat hat folgende Möglichkeiten:

- Einspruch gegen den Gesetzesbeschluss binnen 8 Wochen
- Frist ablaufen lassen (gilt als Zustimmung)
- ausdrückliche Zustimmung

5. Beurkundung durch Bundespräsident/in und Bundeskanzler/in

Der/die Bundespräsident/in beurkundet das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes (prüft das Verfahren der Gesetzwerdung, nicht den Inhalt des Gesetzes). Anschließend wird das Gesetz vom Bundeskanzler gezeichnet.

6. Kundmachung

Die Gesetze werden durch den/die Bundeskanzlerin im Bundesgesetzblatt (BGBl) kundgemacht. Sie treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft, sofern nichts Anderes im jeweiligen Gesetz bestimmt ist.

2.1.6 Abgeordnete

Weil in einem politischen System nicht alle Menschen alles gemeinsam erledigen können, brauchen wir Abgeordnete. Dies sind Personen, die in verschiedenen Parlamenten sitzen und in erster Linie die Aufgabe haben, Gesetze zu beschließen.

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Österreich ist aber auch eine parlamentarische Demokratie in der Weise, dass von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Abgeordnete im Parlament wie in den Landtagen die Gesetzgebung gestalten.

Abgeordnete verfügen über folgende Rechte, um die Ausübung ihrer parlamentarischen Tätigkeit zu erleichtern:

- Freies Mandat
- Immunität
- Inkompatibilität

Freies Mandat

Unter einem **Mandat** versteht man folgendes:

Ein Mandat ist ein Abgeordnetensitz, z.B. im Nationalrat, Landtag oder Gemeinderat. Abgeordnete werden daher auch als Mandatäre bezeichnet.

Die Abgeordneten sind bei der Ausübung ihrer parlamentarischen Tätigkeit an keinen Auftrag gebunden. Diese ausdrücklich in der Verfassung erwähnte Freiheit der Abgeordneten steht jedoch in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Parteizugehörigkeit der Abgeordneten. Die Abgeordneten werden nämlich aufgrund von Wahlvorschlägen der politischen Parteien gewählt und sind in parlamentarischen Klubs organisiert. In der Praxis der Parlamentsarbeit und insbesondere auch bei den Abstimmungen kommt der sogenannten „Klubdisziplin“ ein nicht zu unterschätzender Stellenwert zu.

Immunität

Die Abgeordneten genießen einen besonderen Schutz:

- für ihr Abstimmungsverhalten dürfen sie in keiner Weise verantwortlich gemacht werden
- wegen Äußerungen im Rahmen ihrer Abgeordnetentätigkeit sind sie nur dem Nationalrat verantwortlich
- wegen strafbarer Handlung dürfen sie nur mit Zustimmung des Nationalrates verfolgt werden

Inkompatibilität

Dieser Begriff bezeichnet die Unvereinbarkeit der Abgeordnetentätigkeit mit anderen Tätigkeiten. Damit soll verhindert werden, dass Abgeordnete einerseits zeitlich von anderen Tätigkeiten so in Anspruch genommen werden, dass sie für die Abgeordnetentätigkeit selbst kaum mehr Zeit haben. Andererseits soll auch die Vermischung von Interessen vermieden werden.

Unvereinbar ist die Tätigkeit des Abgeordneten des Nationalrates z.B. mit der Mitgliedschaft im Bundesrat oder im Europäischen Parlament, mit dem Amt des Bundespräsidenten und mit einer Tätigkeit in einem Höchstgericht. Die richterlichen Tätigkeiten sind deshalb mit einer Abgeordnetentätigkeit unvereinbar, da den Gerichten eine Kontrolle zukommt. Die Kontrolle soll von der vorausgehenden Rechtssetzung getrennt werden.

2.1.7 Landtag und Weg der Landesgesetzgebung

Informationen hierzu finden sich im Kapitel „Bundesländer“

2.2 Republikanisches Prinzip

Die Verfassung legt ausdrücklich fest, dass Österreich eine Republik ist. Das republikanische Prinzip bezieht sich auf die Staatsform, also auf das Staatsoberhaupt. Der Bundespräsident (Staatsoberhaupt) wird regelmäßig von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Republik ist ein Gegenbegriff zur Monarchie. Die anderen EU-Mitgliedstaaten sind teils Republiken, teils Monarchien.

Folgende EU-Mitgliedstaaten sind Monarchien: Niederlande, Spanien, Luxemburg, Belgien, Dänemark und Schweden.



2.2.1 Bundespräsident

Das Republikanische Prinzip besagt, dass keine Monarchie besteht. Österreich war **bis 1918 eine Monarchie**, der Herrscher war ein Kaiser. Die Nachfolge des Kaisers wurde nicht durch Wahlen entschieden, sondern vielmehr durch Erbfolge. In der Republik ist dies anders: Das Amt des höchsten Staatsorganes, des Bundespräsidenten, ist zeitlich befristet (Amtsperiode von sechs Jahren). Nach einer Amtsperiode ist der/die Amtsinhaber/in des höchsten Staatsamtes neu zu wählen.

Der/die Bundespräsident/in ist das oberste Repräsentationsorgan der Republik Österreich. Er/sie ist das einzige oberste Organ der staatlichen Verwaltung, das direkt vom Volk gewählt wird.

Alle Bundespräsidenten Österreichs (1. und 2. Republik)

Name	Amtszeit	Partei
Karl Seitz 	1919-1920	SDAPÖ
Michael Hainisch 	1920-1928	ohne
Wilhelm Miklas 	1928-1938	CS
Karl Renner 	1945-1950	SPÖ
Theodor Körner 	1951-1957	SPÖ
Adolf Schärf 	1957-1965	SPÖ
Franz Jonas 	1965-1974	SPÖ
Rudolf Kirchschläger 	1974-1986	ohne
Kurt Waldheim 	1986-1992	ÖVP
Thomas Klestil 	1992-2004	ÖVP
Heinz Fischer 	2004-2016	SPÖ

Legende:

SDAPÖ - Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreich

CS - Christlichsoziale Partei Österreichs

SPÖ - Sozialdemokratische Partei Österreichs

ÖVP - Österreichische Volkspartei

ohne - keine Parteizugehörigkeit

Die wichtigsten Funktionen des/der Bundespräsidenten/in:

- **Vertretung der Republik Österreich nach außen:**

Der/die Bundespräsidentin schließt die Staatsverträge ab und empfängt und beglaubigt die ausländischen Gesandten. Der/die Bundespräsidenten/tin ist das wichtigste völkerrechtliche Vertretungsorgan der Republik.

- **Oberbefehl über das Bundesheer:**

Dem/der Bundespräsidenten/in kommt der allgemeine Oberbefehl über das Bundesheer zu. Hingegen liegt die konkrete Befehlsgewalt beim/bei der Bundesminister/in für Landesverteidigung.

- **Ernennung und Entlassung der Bundesregierung:**

Der/die Bundespräsident/in ernennt den/die Bundeskanzler/in und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung. Ebenso kann der/die Bundespräsident/in die Bundesregierung entlassen.

- **Notstandskompetenzen:**

In Ausnahmesituationen kann der/die Bundespräsident/in Notverordnungen erlassen und sogar den Nationalrat auflösen.

- **Begnadigungsrecht:**

Der/die Bundespräsident/in kann einzelne Personen, die von Gerichten rechtskräftig verurteilt wurden, begnadigen oder die verhängten Strafen mildern.

Die formell dem/der Bundespräsidenten/in zustehende Machtfülle ist aber auf der anderen Seite wiederum verfassungsrechtlich eingeschränkt. Der/die Bundespräsident/in darf bei den meisten Rechtsakten nur handeln, wenn es einen entsprechenden Vorschlag der Bundesregierung gibt. Das heißt, dass der/die Bundespräsidentin nicht handeln darf, wenn ihm die Bundesregierung nicht diesen Rechtsakt vorschlägt.

2.3 Bundesstaatliches Prinzip

Das bundesstaatliche Prinzip wird auch das föderale Prinzip genannt. Der Bundesstaat setzt sich aus dem Bund und den neun Bundesländern zusammen. Die konkrete Ausgestaltung ergibt sich aus den Verfassungsbestimmungen, die die Staatsgewalt, also die Macht des Staates, auf den Bund einerseits und die Länder andererseits aufteilen.

2.3.1 Kompetenzverteilung

Die **Kompetenzverteilung** regelt folgendes:

Die Kompetenzverteilung beantwortet die Frage, wer für die Regelung von verschiedenen Angelegenheiten zuständig ist. Die Bundesverfassung regelt im Wesentlichen in den Artikeln 10, 11, 12 und 15 die Aufteilung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen zwischen Bund und Ländern.





	Inhalte (Beispiele)	Bund	Land
Art. 10	Zivil-, Strafrechtswesen, öffentliche Sicherheit	Gesetzgebung + Vollziehung	-----
Art. 11	Straßenverkehr, Tierschutz	Gesetzgebung	Vollziehung
Art. 12	Krankenanstalten	Grundsatzgesetzgebung	Ausführungsgesetz- gebung + Vollziehung
Art. 15	Baurecht, Naturschutz, Jagdrecht	-----	Gesetzgebung + Vollziehung

2.3.2 Unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung

Unmittelbare Bundesverwaltung

Wenn der Bund eine Angelegenheit ausschließlich mit eigenen Bundesbehörden besorgt, spricht man von der „unmittelbaren Bundesverwaltung“. Zumeist sind die Bundesministerinnen und Bundesminister die obersten Verwaltungsbehörden. Im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung treten in der Unterinstanz ebenfalls Bundesbehörden auf.

Mittelbare Bundesverwaltung

Das bundesstaatliche Prinzip in Österreich kennt jedoch noch eine Besonderheit: die sogenannte „mittelbare Bundesverwaltung“. Diese ist eine spezielle Verbindung der Landes- mit der Bundesverwaltung.

Unter **mittelbare Bundesverwaltung** versteht man folgendes:

Angelegenheiten, die gemäß Art. 10 B-VG in die *Vollziehung des Bundes fallen* werden bei der mittelbaren Bundesverwaltung *auf unterer Ebene von Landesbehörden vollzogen*. Die Verwaltung wird also durch Landesorgane für den Bund vollzogen. Die Landesorgane sind dabei funktionell als Organe des Bundes tätig.

Zuständige Träger der mittelbaren Bundesverwaltung sind der Landeshauptmann/Landeshauptfrau und die ihm unterstellten Landesbehörden. Der Landeshauptmann/Landeshauptfrau als zentrales Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ist an die Weisungen der zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister bzw. der Bundesregierung gebunden und diesen gegenüber verantwortlich.



2.4 Gewaltenteilendes Prinzip

Die Macht des Staates wird auf drei verschiedene Staatsgewalten aufgeteilt:



Die Gesetzgebung hat aufgrund des Legalitätsprinzips Vorrang gegenüber der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit. Verwaltung und Gerichtsbarkeit bilden zusammen die Vollziehung der Staatsgewalt, sie müssen also dafür sorgen, dass die Gesetze eingehalten werden.

Die Gewalten sind voneinander getrennt, um so eine wirksame Kontrolle der Macht zu ermöglichen. Man spricht dabei auch vom Grundsatz der organisatorischen Trennung.

2.4.1 Begriff der Gewaltenteilung

Unter **Gewaltenteilung** versteht man folgendes:

Das gewaltenteilende Prinzip soll die Machtkonzentration bei einem einzigen Organ verhindern, also die Macht auf verschiedene Organe aufteilen. Das gewaltenteilende Prinzip ist charakteristisch für den modernen Staat (im Unterschied zum früheren Polizeistaat).

Gesetzgebung (Legislative)

Die Gesetzgebung schafft die maßgeblichen generellen Normen des Staates, nämlich die Gesetze. Im modernen Staat ist die Gesetzgebung demokratisch organisiert, sie bedarf der demokratischen Legitimation.

Unter **demokratische Legitimation** versteht man folgendes:

Legitimation bedeutet Zustimmung. Demokratische Legitimation bedeutet also, dass das Volk zustimmen muss. Da das Volk den Nationalrat und den Landtag vorher direkt wählt und der Bundesrat vom Landtag entsandt wird, ist diese Legitimation gegeben.

Die Gesetzgebung gibt es nur bei Bund und Land, Gemeinden können keine Gesetze schaffen.

wählt



entscheidet



Verwaltung (Exekutive)

Die Verwaltung ist die klassische Staatstätigkeit und findet sich sowohl bei Bund, Land und Gemeinden. Die Gemeinden haben nur Verwaltungstätigkeiten. Die Verwaltung setzt sowohl generelle Normen (Verordnungen) als auch individuelle Normen (Bescheide). Kennzeichnend für die Verwaltung ist die Überordnung und Unterordnung von Organen.

Gerichtbarkeit (Judikative)

Unter **Gerichtbarkeit** versteht man folgendes:

Die Gerichtbarkeit ist die rechtsprechende Gewalt. Richterinnen und Richter sorgen dafür, dass es in Streitfällen zu einer gültigen Regelung kommt. Die Gerichtbarkeit ist von entscheidender Bedeutung für die Kontrolle des Rechtsstaates.

Die Gerichtbarkeit ist charakterisiert durch ihre besondere Unabhängigkeit. Diese wird nach außen hin durch ihre Richterinnen und Richter wirksam. Die Richterinnen und Richter sind in Ausübung ihrer Funktion weisungsfrei, unversetzbar und unabsetzbar. Die Gerichtbarkeit ist dem Bund vorbehalten.

Neben den ordentlichen Gerichten für Zivilsachen und Strafsachen gibt es noch spezielle (außerordentliche) Gerichte:

- **Verwaltungsgerichtshof – VwGH:**
Dieser ist zuständig für Streitigkeiten aus dem Verwaltungshandeln.
- **Verfassungsgerichtshof – VfGH:**
Dieser ist zuständig für Streitigkeiten aufgrund verfassungswidriger Gesetze.
- **Bundesverwaltungsgericht – BvWG:**
Dieses ist zuständig für Beschwerden gegen Bescheide (im Gesetz geregelt)
- **Bundesfinanzgericht – BfG:**
Dieses ist zuständig für Beschwerden gegen Finanzbescheide.
- **9 Verwaltungsgerichte:**
Diese sind regional zuständig für Beschwerden gegen Bescheide (im Gesetz geregelt, z B. Verwaltungsstrafen, Gewerbebestrafen, Maßnahmenbeschwerden)

Zunehmend bekommen auch internationale und supranationale Gerichte eine praktische Bedeutung:

- **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte – EGMR:**
Dieser ist zuständig für Menschenrechtsbeschwerden nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).
- **Europäischer Gerichtshof – EuGH:**
Dieser ist das höchste Gericht der Europäischen Gemeinschaft.

2.4.2 Organisation der Verwaltung

Folgende Elemente sind für die Organisation der Verwaltung kennzeichnend:

- Weisungen
- Amtsverschwiegenheit
- Auskunftspflicht
- Amtshilfe

Weisungen

Das vorgesetzte Verwaltungsorgan ist zur Weisungserteilung befugt, das nachgeordnete Organ ist zur Befolgung der Weisung verpflichtet.

In Österreich ist die Verwaltung folgendermaßen gegliedert:



2.4.3 Hoheitsverwaltung – Privatwirtschaftsverwaltung

Die Verwaltung ist nach wie vor grundsätzlich als Hoheitsverwaltung zu sehen. Dazu kommt jedoch zunehmend die Tätigkeit der Verwaltung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Mehr dazu in den Kapiteln „Verwaltungsverfahren“ und „Beschaffung, Inventar und Material“

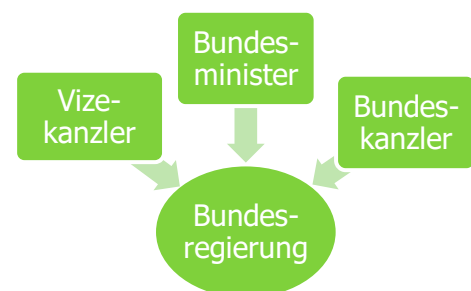
2.4.4 Bundesregierung

Die Bundesregierung ist die oberste kollegiale Verwaltungsbehörde der Bundesverwaltung, also generell das oberste Organ der Verwaltung. Sie wird vom Bundespräsidenten ernannt. Die Bundesregierung ist auch schon deshalb so wichtig, weil in ihr sämtliche Bundesminister vereint sind.

Zusammensetzung der Bundesregierung

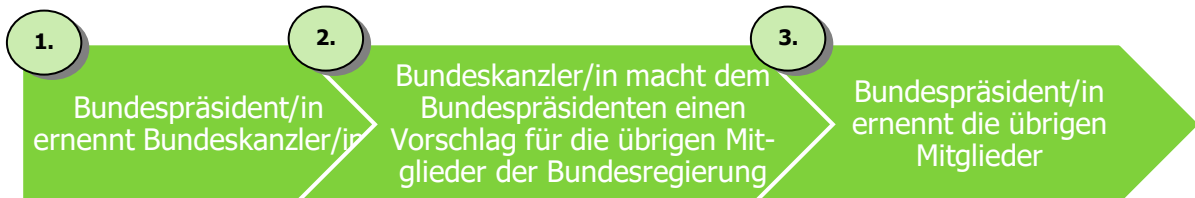
- Bundeskanzler/in
- Vizekanzler/in
- Bundesministerinnen und Bundesminister

Die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sind nicht formell Mitglied der Bundesregierung, sie nehmen aber an den Sitzungen des Ministerrates teil.



Bestellung der Bundesregierung

Die Bestellung der Bundesregierung erfolgt in mehreren Verfahrensschritten:



Entlassung der Bundesregierung

Es gibt zwei Möglichkeiten der Entlassung der Bundesregierung oder einzelner Mitglieder:

- Der/Die Bundespräsident/in entlässt von sich aus die gesamte Bundesregierung (und damit auch den Bundeskanzler).
- Der/Die Bundeskanzler/in schlägt die Entlassung eines Mitgliedes der Bundesregierung vor und der/die Bundespräsidentin entlässt dieses Mitglied der Bundesregierung.

Ohne Vorschlag des/der Bundeskanzlers/in kann der/die Bundespräsident/in jedoch kein einzelnes Mitglied der Bundesregierung entlassen.

Politische und Rechtliche Verantwortlichkeit der Bundesregierung

Die Bundesregierung muss politisch und rechtlich verantwortlich handeln:

- **Politische Verantwortlichkeit (Misstrauensvotum):** Der Nationalrat kann mit einfacher Mehrheit (bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder) der gesamten Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder das Vertrauen versagen. Im Falle eines solchen Misstrauensvotums hat der Bundespräsident die Bundesregierung oder die betreffenden Mitglieder zu entheben.

Unter **Misstrauensvotum** versteht man folgendes:

Jede im Parlament vertretene Partei kann der Bundesregierung oder einzelnen Bundesministerinnen oder Bundesministern das Misstrauen aussprechen, das heißt, sie nicht mehr unterstützen. Meist bringen Abgeordnete dann ein Misstrauensvotum gegen Minister ein, wenn sie der Meinung sind, dass die betreffenden Personen ihre Aufgaben als Minister verletzt haben.

- **Rechtliche Verantwortlichkeit:** Die Mitglieder der Bundesregierung können wegen Gesetzesverletzung beim VfGH vom Nationalrat angeklagt werden.

2.4.5 Bundesminister/in und Bundesministerium



Das Bundesministeriengesetz (BMG) 1986 in seiner gültigen Fassung regelt die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien.

Durchschnittlich gibt es 12 bis 13 Bundesministerien, abhängig von den jeweiligen politischen Einigungen. Es ist jedoch so, dass mit wenigen Ausnahmen nachstehende Themenbereiche einem Bundesministerium zugewiesen werden.

1. Koordinierende Aufgaben,
2. europäische und internationale Angelegenheiten,
3. Integration,
4. Arbeit,
5. Soziales,
6. Konsumentenschutz,
7. Finanzen,
8. Gesundheit,
9. Inneres,
10. Justiz,
11. Landesverteidigung,
12. Sport,
13. Land- und Forstwirtschaft,
14. Umwelt und Wasserwirtschaft,
15. Bildung,
16. Frauen,
17. Verkehr, Innovation und Technologie,
18. Wirtschaft,
19. Familie und Jugend,
20. Wissenschaft und Forschung,
21. Kunst,
22. öffentlicher Dienst,
23. Medien
24. Tourismus
25. Klimaschutz

Die Bundesministerien werden von den jeweiligen Bundesminister/innen geleitet. Die Bundesminister/innen tragen die Verantwortung und können ihren Mitarbeiter/innen des Bundesministeriums Weisungen erteilen. Bundesministerien wirken in jenen Bereichen, die ihnen aufgrund von bundesverfassungsrechtlichen Vorschriften und allgemeinen Entschlüssen des/der Bundespräsidenten/in übertragen wurden und müssen auch jene Geschäfte erledigen, die ihnen durch den § 15 des Bundesministeriengesetzes vorgeschrieben werden (siehe auch die obigen Themen).

Die Geschäfte sind in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise zu besorgen. Mit der zusammenfassenden Behandlung aller zum Wirkungsbereich eines Bundesministeriums gehörenden Geschäfte kann ein/e Generalsekretär/in betraut werden. (Führungsposition in der Regel für die Verwaltungsführung und das Tagesgeschäft zuständig).

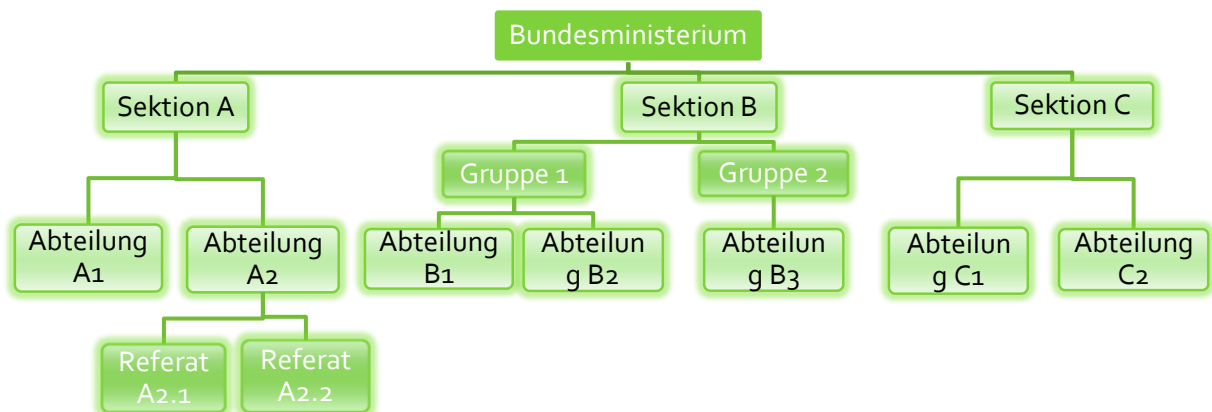
Es gibt 3 Vorschriften, welche die Amtsgeschäfte regeln:

1. die Geschäftseinteilung (Wie sind die Bundesministerien eingeteilt?)
2. die Geschäftsordnung (Wer ist wofür zuständig?)
3. die Kanzleiordnung (bis 2004) bzw. Büroordnung (ab 2004)

Geschäftseinteilung

Die Geschäftseinteilung wird vom/von der jeweiligen zuständigen Bundesminister/in festgelegt. Diese/r regelt die Kompetenzbereiche (=Zuständigkeiten der einzelnen Stellen) seines Bundesministeriums mindestens einmal pro Jahr. Nach Erlass der Geschäftseinteilung (zeigt auf, welche Stelle durch welchen Bediensteten besetzt ist) durch den Bundesminister oder die Bundesministerin, liegt diese zur öffentlichen Einsicht auf.

Bundesministerien bestehen aus mehreren **Sektionen** und Sektionen aus verschiedenen **Abteilungen**. Eine Abteilung ist wiederum in **Referate** gegliedert und mehrere Abteilungen können zur besseren Zusammenarbeit auch in **Gruppen** und **Bereiche** zusammengefasst werden. Der verkürzte Inhalt der Geschäftseinteilung sämtlicher Bundesministerien kann dem Österreichischen Amtskalender entnommen werden.



Die Geschäftsordnung

Diese regelt die materielle Geschäftsfallbehandlung und legt fest, welche Bediensteten in welcher Organisationseinheit wofür zuständig ist. Der/die Bundesminister/in hat mit der Leitung der Organisationseinheit geeignete Beamtinnen und Beamte der Allgemeinen Verwaltung zu betrauen. Weiters regelt die Geschäftsordnung die Genehmigungs- oder Approbationsbefugnisse (Unterschrift von Erledigungen im Namen des/der Bundesminister/in) und die Stellvertretung der jeweiligen Funktionsträger.

2.4.6 Landeshauptmann und Landesregierung

Mehr Informationen im Kapitel „Bundesländer“

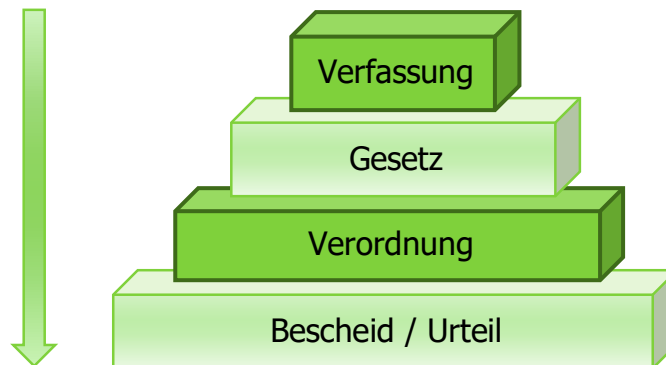
2.5 Rechtsstaatliches Prinzip (Legalitätsprinzip)

Kennzeichen eines Rechtsstaates ist eine Rechtsordnung. Diese Rechtsordnung muss auch eingehalten werden. Um das sicherzustellen, muss ein wirksamer Rechtsschutz zur

Verfügung stehen. Ein Rechtsschutzsystem muss gewährleisten, dass Entscheidungen auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüft werden können.

2.5.1 Stufenbau der Rechtsordnung

Seit der Verfassung 1920, welche maßgeblich von Hans Kelsen formuliert wurde, ist der Stufenbau der Rechtsordnung eine wichtige Grundstruktur des Staates. Die Abfolge der Rechtsakte (Verfassung, Gesetz, Verordnung und Bescheid) bildet das Rückgrat des rechtsstaatlichen Prinzips. Es ermöglicht außerdem die Kontrolle der Rechtsakte, wodurch die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger gesichert wird.



Das Verfassungsrecht ist die rangmäßig höchste Rechtsvorschrift. Jede Rechtsnorm muss durch den Inhalt der jeweils höherrangigen Norm gedeckt sein.

Ein Gesetz, das gegen den Inhalt der Verfassung verstößt, ist verfassungswidrig, eine Durchführungsverordnung, die gegen ein Gesetz verstößt, ist gesetzwidrig, und ein Bescheid, der gegen ein Gesetz oder eine Durchführungsverordnung verstößt, ist rechtswidrig. Die Verfassung ist demnach die oberste Rechtsschicht eines Staates und daher maßgeblich für die rechtlichen Strukturen dieses Staates.

Verfassung

Unter **Verfassung** versteht man folgendes:

Die Verfassung ist die höchste Stufe der staatlichen Rechtsordnung. Zur Erlassung eines Verfassungsgesetzes bedarf es eines besonderen Quorums (Mehrheitsverhältnis) im Parlament, nämlich der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrats und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Gesetz

Unter **Gesetz** versteht man folgendes:

Das Gesetz wird von den Gesetzgebungsorganen (Nationalrat und Bundesrat, Landtag) beschlossen und ist das wichtigste Steuerungsmittel des Staates. Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden (Legalitätsprinzip).

Verordnung

Unter **Verordnung** versteht man folgendes:

Bei der Verordnung handelt es sich ebenso wie beim Gesetz um eine generelle Norm. Jedoch wird die Verordnung von den Verwaltungsbehörden erlassen. Jede Verwaltungsbehörde kann aufgrund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen (wenn dies im jeweiligen Gesetz vorgesehen ist – Verordnungsermächtigung).

Bescheid

Unter **Bescheid** versteht man folgendes:

Der Bescheid ist eine individuelle Norm, die sich in einer konkreten Rechtssache an individuell bestimmte Personen richtet. Bescheide werden von Verwaltungsbehörden erlassen und zwar im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Das Verwaltungsverfahren ist in den Verwaltungsverfahrensgesetzen (z.B. AVG und VStG) geregelt (mehr davon im Modul Verwaltungsverfahren).

Allgemeine Weisungen (Erlässe, Verwaltungsverordnungen) oder individuelle Weisungen sind interne Normen. Diese internen Verwaltungsnormen dürfen nicht zur Begründung von Bescheiden herangezogen werden, weil sie nach außen nicht rechtswirksam sind.

2.5.2 Anwendungsvorrang des EU-Rechts

Der klassische Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung hat sich durch den EU-Beitritt geändert, und zwar in folgender Hinsicht:

Direkte Geltungen der EU-Verordnungen

Die EU-Verordnungen werden grundsätzlich vom Rat der EU erlassen und besitzen eine direkte Geltung für den Staat und die Bürger, unabhängig vom staatlichen Recht. Das ist auch ein Grund, warum die EU als eine supranationale Organisation bezeichnet werden kann.

Unter **supranationale Organisation** versteht man folgendes:

Eine supranationale Organisation ist im Falle der EU ein Zusammenschluss mehrerer Staaten, die unmittelbare Macht gegenüber ihren Mitgliedern haben. Dies drückt sich dadurch aus, dass eine Verordnung der EU nicht in ein nationales Gesetz umgewandelt werden muss, sondern direkt gilt (auch für den Einzelnen).

Umsetzung der EU-Richtlinien durch nationales Recht

Anders ist die Situation bei den EU-Richtlinien. Diese legen bloß die Ziele der Regelung fest. Sie überlassen es den Mitgliedstaaten, durch ihre Rechtsvorschriften die Mittel zur Umsetzung der EU-Richtlinie zu normieren. Macht ein Mitgliedstaat das nicht oder nicht rechtzeitig, so können diese eine unmittelbare Geltung für den Staat und die Bürger erlangen.



	Direkte Geltung?	Art der Umsetzung
EU-Verordnungen	Ja	Recht gilt direkt, weitere innerstaatliche Gesetze zur Umsetzung sind nicht notwendig.
EU-Richtlinien	nein	Richtlinien sind nur Ziele, der Staat muss sie durch eigene Rechtsvorschriften selber umsetzen.

Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht

Wichtig ist, dass das unmittelbar anwendbare EU-Recht Anwendungsvorrang gegenüber dem Recht der Mitgliedstaaten hat, sollten diese einander widersprechen. Der Anwendungsvorrang des supranationalen europäischen Rechts hat den bisherigen Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung grundlegend geändert:

- Im Falle des Widerspruches ist das unmittelbar anwendbare EU-Recht anzuwenden und nicht mehr das nationale Recht.
- Das dem EU-Recht widersprechende nationale Recht wird in seiner Geltung nicht aufgehoben. Es ist von den Organen des Mitgliedstaates einfach nicht mehr anzuwenden.
- Es ist dann Aufgabe des Nationalrates, solche nicht mehr anwendbaren Gesetze formell aufzuheben. Gleiches gilt für die dem EU-Recht nicht entsprechenden Verordnungen. Hier hat der/die Verordnungsgeber/in die nicht mehr anwendbaren Verordnungen formell aufzuheben.



In diesem Sinn genießt das EU-Recht Anwendungsvorrang auch gegenüber dem österreichischen Verfassungsrecht.

Ausgangspunkt für das Verständnis des Stufenbaus der Rechtsordnung ist der Grundsatz, dass alle Rechtsnormen zueinander in einem Verhältnis der Über- bzw. Unterordnung stehen.



Berücksichtigt man also auch das EU-Recht schaut der Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung folgendermaßen aus:



2.5.3 Kundmachung

Es ist ein Wesensmerkmal von Rechtsnormen, dass diese den Adressaten und Adressatinnen der Rechtsnorm bekanntzumachen sind.



Der Tabelle entnehmen Sie, welche Unterschiede in der Kundmachung es bei generellen und individuellen Normen gibt:



	Art	Betrifft wen?	Kundmachung
Generelle Normen	Gesetze Staatsverträge Verordnungen	alle Bürgerinnen und Bürger	Bundesgesetzblatt, elektronisch über Rechtsinformationssystem

			des Bundes (RIS)
Individuelle Normen	Bescheide Urteile	einzelne, bestimmte Personen	mündlich bzw. an den Adressaten geschickt

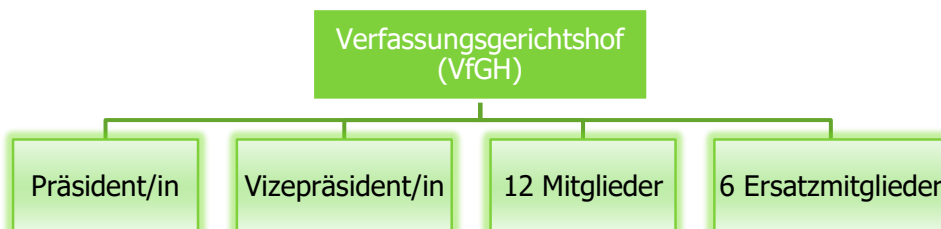
Das Rechtsinformationssystem des Bundes – das RIS – findet man unter <http://www.ris.bka.gv.at>. Dort findet man alle in Österreich geltenden Gesetze.

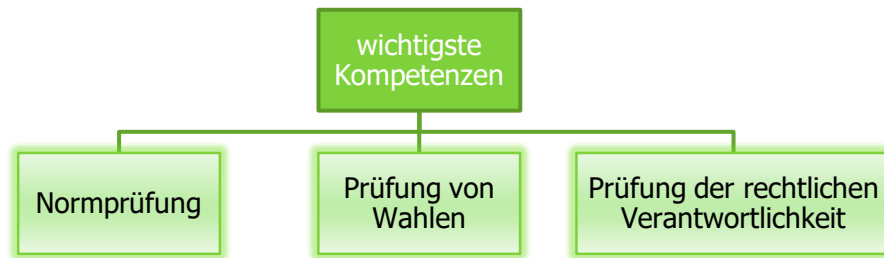
Ein Ausschnitt aus dem RIS:

The screenshot shows the RIS website interface. At the top, there is a search bar and navigation links for 'Home', 'Kontakt', and 'English'. The main header identifies the 'BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM'. Below this, a navigation menu includes 'Bundesrecht', 'Landesrecht', 'Gemeinderecht', 'EU-Recht', 'Judikatur', 'Erlässe', 'Gesamtabfrage', and 'Übersicht'. The main content area displays the title 'Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundesministeriengesetz 1986, Fassung vom 14.10.2011' with a 'Druckansicht' link. A reference is provided: 'Verweis auf die gesamte Rechtsvorschrift: [RIS - Bundesrecht konsolidiert - Gesamte Rechtsvorschrift für Bundesministeriengesetz 1986](#)'. Below this, there are options for 'Andere Formate'. The 'Langtitel' section describes the law: 'Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG) StF: [BGBl. Nr. 76/1986](#) (WV)'. The 'Änderung' section lists several amendments with their respective references: [BGBl. Nr. 78/1987](#), [BGBl. Nr. 287/1987](#), [BGBl. Nr. 125/1988](#), [BGBl. Nr. 45/1991](#), and [BGBl. Nr. 419/1992](#).

2.5.4 Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof – VfGH – ist das höchste Gericht der Republik Österreich. Er kann nicht nur individuelle Rechtsakte, sondern auch generelle Rechtsakte (Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge) aufheben. Der VfGH besteht aus einem/r Präsidenten/in, einem/r Vizepräsidenten/in und zwölf Mitgliedern. Dazu kommen noch sechs Ersatzmitglieder. Der Verfassungsgerichtshof hat zahlreiche Kompetenzen, von denen in der Folge nur einige hervorgehoben sind.





Normprüfung (Normenkontrolle)

Wie bereits erwähnt, kann der Verfassungsgerichtshof Bescheide sowie Gesetze und Verordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit (Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte) prüfen. Den Antrag dazu können in der Regel nur Behörden (Gerichte) stellen. In Ausnahmefällen können auch Individualanträge eingebracht werden.

Unter einem **Individualantrag** versteht man folgendes:

Bei einem Individualantrag kann auch der/die Einzelne einen Antrag auf Überprüfung an den VfGH stellen. Das geht allerdings nur, wenn der/die Einzelne unmittelbar betroffen ist und in dieser Angelegenheit kein Bescheid ausgefertigt werden kann.

Prüfung von Wahlen

Die Wahl des/r Bundespräsidenten/in, Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern (Nationalrat, Landtag und Gemeinderat) sowie zum Europäischen Parlament können beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Wird der Wahlanfechtung stattgegeben, dann verlieren die betreffenden Mitglieder ihr Mandat und es ist eine Wiederholungswahl anzusetzen.

Prüfung der rechtlichen Verantwortlichkeit

Wenn die obersten Bundes- und Landesorgane durch ihre Amtstätigkeit schuldhaft Rechtsverletzungen begehen, sind diese Organe verfassungsmäßig dafür verantwortlich. Der VfGH entscheidet bei derartigen Rechtsverletzungen über die Anklage.

2.5.5 Verwaltungsgerichtshof

Siehe hierzu das Kapitel „Verwaltungsverfahren“.

2.5.6 Rechnungshof

Der VfGH und der VwGH sind Gerichte und somit der Staatsgewalt der Gerichtsbarkeit zugeordnet. Der Rechnungshof ist eine Dienststelle, welche dem Nationalrat, also der Staatsgewalt der Gesetzgebung, zugeordnet ist. Der Rechnungshof hat die Aufgabe, für

den Nationalrat eine Gebarungsprüfung durchzuführen. Der Rechnungshof kann diese Funktion aber auch in den Bundesländern für die Landtage übernehmen.

Unter **Gebarung** versteht man folgendes:

Gebarung ist die finanziell wirksame Tätigkeit der öffentlichen Hand, also das Budget / der Haushaltsplan.



Prüfungskriterien des Rechnungshofes

Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich zu beziehen auf die

- ziffernmäßige Richtigkeit
- Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften
- Sparsamkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Zweckmäßigkeit, Effizienz

Prüfungsgegenstand des Rechnungshofes

Der Rechnungshof überprüft das Budget (Haushaltsplan)

- des Bundes
- der Länder
- der Gemeindeverbände
- der Gemeinden
- anderer durch Gesetz bestimmte Rechtsträger (insbesondere von Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50% beteiligt ist)

Der Rechnungshof nimmt seine Kontrollbefugnisse grundsätzlich von Amts wegen wahr, also ohne einen bestimmten Anlass. Darüber hinaus können der Nationalrat, die Bundesregierung und einzelne Bundesminister/innen eine besondere Prüfung verlangen.

Tätigkeitsbereich des Rechnungshofes

Der Rechnungshof hat die Gebarung zu prüfen. Er kann jedoch keinerlei Weisungen an die geprüften Stellen hinsichtlich der Gebarung erteilen. Ihm kommt auch kein Aufsichtsrecht zu.

Das Instrument, in dem der Rechnungshof seine Prüfungsergebnisse formuliert, sind die Berichte des Rechnungshofes.



Nachdem der Rechnungshof einen Einblick in die Gebarung der geprüften Stelle bekommen hat, formuliert der Rechnungshof einen Entwurf. Dieser Entwurf wird der geprüften Stelle übermittelt, damit sie sich dazu äußert.

Die Berichte des Rechnungshofes selbst werden sodann dem Nationalrat (bzw. dem Landtag) übermittelt. Erst nach der Vorlage des Berichts an den Nationalrat (bzw. an den Landtag) können diese Berichte veröffentlicht werden.

Bundesrechnungsabschluss

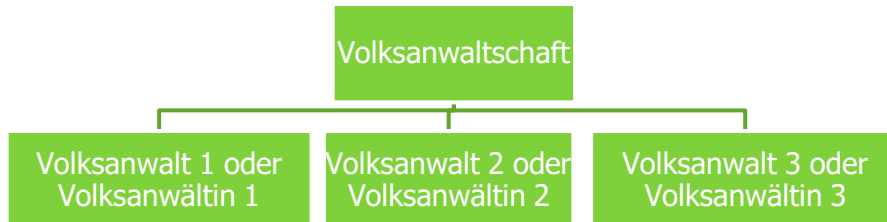
Nach dem Finanzjahr wird die Durchführung des Bundesfinanzgesetzes vom Rechnungshof geprüft. Der Nationalrat genehmigt den Prüfungsbericht des Rechnungshofes.

2.5.7 Volksanwaltschaft

Ebenso wie der Rechnungshof ist auch die Volksanwaltschaft dem Bereich des Parlaments, also der Gesetzgebung, zuzuordnen.

Drei Volksanwälte/innen

Die Volksanwaltschaft ist ein Hilfsorgan des Parlaments zur Kontrolle der Verwaltung. Eine organisatorische Besonderheit der Volksanwaltschaft besteht darin, dass der Volksanwaltschaft weder ein/e Präsidentin noch ein/e Vizepräsidentin vorsteht, sondern vielmehr drei gleichberechtigte Volksanwälte/innen.



Deren Funktionsperiode beträgt sechs Jahre und jeweils einer von ihnen übt den Vorsitz aus. Die Nahebeziehung der Volksanwaltschaft zum Nationalrat drückt sich auch dadurch aus, dass die drei Volksanwälte vom Nationalrat gewählt werden. Die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates haben das Recht, jeweils einen Volksanwalt vorzuschlagen.

Prüfungsgegenstand der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft prüft „Missstände“ in der Verwaltung des Bundes. Dazu gehört nicht nur die Hoheitsverwaltung sondern auch die Privatwirtschaftsverwaltung. „Missstände“ sind nicht nur mit Rechtswidrigkeiten gleichzusetzen. Ein „Missstand“ kann auch dann vorliegen, wenn das Verhalten der Verwaltung zwar formell dem Gesetz entspricht, aber dennoch zu sozial nicht akzeptablen Ergebnissen führt.

Allgemeines Beschwerderecht

Jede/r kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter „Missstände“ in der Verwaltung des Bundes (einschließlich der Privatwirtschaftsverwaltung) beschweren.

Voraussetzung für diese Beschwerde ist freilich, dass der Beschwerdeführer von diesem „Missstand“ betroffen ist und dass ihm kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht.

Die geprüften Organe haben alle Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Der Volksanwaltschaft gegenüber kann die Amtsverschwiegenheit nicht geltend gemacht werden.

Empfehlungen und Berichte der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft kann der geprüften Stelle keine Weisungen erteilen. Anstelle der Weisungen tritt ein System der Empfehlungen:

Findet die Volksanwaltschaft einen Missstand, so muss sie dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes eine Empfehlung geben.



Das betreffende Organ muss
- diese Empfehlung befolgen oder
- begründen, warum es die Empfehlung nicht befolgt hat.

2.5.8 Bundesverwaltungsgericht

Mehr dazu im Kapitel „Verwaltungsverfahren“

2.6 Liberales Prinzip

Das liberale Prinzip drückt sich in den Grundrechten aus. Damit soll den Menschen ein Freiheitsbereich gegenüber dem Staat eingeräumt und garantiert werden.

2.6.1 Grundrechte

Lange Zeit waren die Menschenrechte vorwiegend nur ein philosophisches Thema. Sie wurden erstmals in der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung und in der Französischen Revolution rechtsverbindlich festgeschrieben.

Menschenbild – Menschenrechte

Die rechtliche Ausgestaltung der Menschenrechte hängt sehr eng damit zusammen, welches Menschenbild der jeweiligen Rechtsordnung zugrunde liegt. Die europäischen und amerikanischen Rechtsordnungen beruhen auf einem individualistischen Menschenbild, das politische und individuelle Freiheit des Menschen betont.

Es gibt aber auch andere Konzeptionen vom Menschen, die mehr die Einordnung des Menschen in der Gesellschaft und Natur betonen, etwa in der Dritten Welt. Dort werden andere Akzente gesetzt, etwa das Recht auf Nahrung.

Amerika, Europa	Individualistisches Menschenbild – politische und individuelle Freiheit des Menschen
Dritte Welt	Einordnung des Menschen in Gesellschaft und Natur – Recht auf Nahrung



Staatsgrundgesetz (StGG) über die allgemeinen Rechte

In Österreich gibt es seit dem Staatsgrundgesetz aus dem Jahre 1867 eine lange Tradition der Grundrechte. Vor allem der Verfassungsgerichtshof garantiert diese durch seine Rechtsprechung.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Im Unterschied zum StGG ist die EMRK eine internationale Norm, nämlich ein Staatsvertrag. Österreich ist 1958 der EMRK beigetreten und seit 1964 befindet sich die EMRK ausdrücklich im Verfassungsrang. Dies ist deshalb wichtig, weil bei Verstößen gegen die EMRK der Verfassungsgerichtshof angerufen werden kann.

Darüber hinaus besteht bei Verstößen gegen die EMRK die Möglichkeit, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anzurufen. Der EGMR kann allerdings erst angerufen werden, wenn der innerstaatliche Instanzenzug durchlaufen ist und keine innerstaatlichen Rechtsbehelfe mehr zur Verfügung stehen. Dabei gilt eine Frist von sechs Monaten nach dem endgültigen innerstaatlichen Urteil.

Die Rechtsprechung des EGMR umfasst viele Staaten und hat große Bedeutung für die Entwicklung der Menschenrechte.

2.6.2 Einzelne Grundrechte

Von der Menge der Grundrechte seien im Folgenden nur einige wenige exemplarisch hervorgehoben und näher erklärt:

- Gleichheitsgrundsatz
- Grundrecht auf Eigentum
- Freiheit der Kunst
- Grundrecht auf Datenschutz
- Grundrecht auf Meinungsfreiheit
- Grundrecht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit

Gleichheitsgrundsatz

Der Gleichheitsgrundsatz ist wohl das wichtigste Grundrecht. Er besagt, dass alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (EU-Bürgerinnen und EU-Bürger) vor dem Gesetz gleich sind:

„Gleiches ist gleich zu behandeln und Ungleiches ist ungleich zu behandeln“.

Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind.

Grundrecht auf Eigentum

Unter **Grundrecht auf Eigentum** versteht man folgendes:

In der modernen Rechtsordnung kann das Eigentum durch gesetzliche

Eigentumsbeschränkungen begrenzt werden. Enteignungen, also der Entzug von Eigentum, sind unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen möglich.

Diese juristische Konstruktion, verfassungsrechtliche Grundrechte auf Gesetzesebene wieder teilweise einzuschränken, wird als „Gesetzesvorbehalt“ bezeichnet.

Unter **Gesetzesvorbehalt** versteht man folgendes:

Gesetzesvorbehalt bedeutet, dass der Staat durch Gesetze in ein Grundrecht eingreifen darf.

Freiheit der Kunst

Unter **Freiheit der Kunst** versteht man folgendes:

Die Freiheit der Kunst ist ein modernes Grundrecht, das erst 1982 in das Staatsgrundgesetz eingefügt wurde. Die Praxis geht dahin, auch dieses Grundrecht nicht unbeschränkt zu sehen, sondern in Abwägung zu anderen Grundrechten.

Grundrecht auf Datenschutz

Unter **Grundrecht auf Datenschutz** versteht man folgendes:

Das Grundrecht auf Datenschutz wurde 1978 geschaffen und dient dem Schutz personenbezogener Daten. Dieses Grundrecht auf Datenschutz war notwendig, um die Interessen der Personen an ihrer Privatsphäre im Zeitalter des Computers und des dadurch ermöglichten „gläsernen Menschen“ zu gewährleisten. 2018 wurde ein umfassendes Gesetzespaket zum Datenschutz von Seiten der EU verabschiedet, Datenschutzgrundsatzverordnung

Grundrecht auf Meinungsfreiheit

Unter **Grundrecht auf Meinungsfreiheit** versteht man folgendes:

In der modernen Mediengesellschaft ist das Grundrecht, Informationen zu geben und zu empfangen, von großer praktischer Bedeutung. Im Zeitalter des Internets stellt sich aber auch hier die Frage nach den Grenzen der Meinungsfreiheit, die wohl keine schrankenlose sein kann.

Grundrecht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit

Unter **Grundrecht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit** versteht man folgendes:

Alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und Vereine, einschließlich Gewerkschaften, zu bilden. Die näheren Bestimmungen dazu

sind im Vereins- und Versammlungsgesetz geregelt.

2.6.3 Weitere Grundrechte

- Schutz der persönlichen Freiheit
- Recht auf den gesetzlichen Richter
- Recht auf ein gesetzliches Verfahren
- Glaubens- und Gewissensfreiheit
- Gleiche Zugänglichkeit zu öffentlichen Ämtern
- Freiheit der Berufswahl
- Grundrecht auf Privat- und Familienleben
- Freiheit der Erwerbsfreiheit
- Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre
- Recht auf Leben
- Recht der Befreiung von der Wehrpflicht aus Gewissensgründen (Recht Zivildienst anstatt Grundwehrdienst zu machen)
- Rechte der Minderheiten
- Schutz des Brief- und Fernmeldegeheimnisses



Übersicht der Abkürzungen

Die wichtigsten Abkürzungen sind hier noch einmal übersichtlich dargestellt:

Abkürzung	Bezeichnung
AVG	Allgemeine Verwaltungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMG	Bundesministeriengesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EUGH	Europäischer Gerichtshof
StGG	Staatsgrundgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
UNO	United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen)



Glossar

Begriff	Erklärung
Abgeordnete	Dies sind Personen, die in verschiedenen Parlamenten sitzen und in erster Linie die Aufgabe haben, Gesetze zu beschließen.
Ausschuss	Die Abgeordneten in Parlamenten haben viele Aufgaben zu erfüllen. Daher ist es nicht möglich, dass alle gleichzeitig bei allen Themen mitreden. Um dennoch Entscheidungen treffen zu können, werden Ausschüsse gebildet. Dort werden Themen so aufbereitet, dass sie dann im Nationalrat beschlossen werden können.
Beharrungsbeschluss	Der Beharrungsbeschluss ist ein politisches Instrument in Österreich, womit ein Veto des Bundesrates durch den Nationalrat aufgehoben werden kann.
Bescheid	Der Bescheid ist eine individuelle Norm, die sich in einer konkreten Rechtssache an individuell bestimmte Personen richtet. Bescheide werden von Verwaltungsbehörden erlassen und zwar im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens.
Bundespräsident/in	Der/die Bundespräsident/in ist das höchste Repräsentationsorgan der Republik Österreich, das heißt, er/sie vertritt Österreich nach außen hin.
Bundesrat	Der Bundesrat ist, neben dem Nationalrat, die zweite Kammer des Parlaments. Der Bundesrat hat aber deutlich weniger Macht als der Nationalrat.
Dauernde (immerwährende) Neutralität	Der Begriff der dauernden Neutralität beinhaltet, dass neutrale Staaten bereits im Vorfeld eines Krieges eine solche neutrale Haltung einnehmen sollen. Dazu gehört etwa der Verzicht auf einen Beitritt zu einem Militärbündnis.

Demokratische Legitimation

Legitimation bedeutet Zustimmung. Demokratische Legitimation bedeutet also, dass das Volk zustimmen muss. Da das Volk den Nationalrat und den Landtag vorher direkt wählt und der Bundesrat vom Landtag entsandt wird, ist diese Legitimation gegeben.

Freiheit der Kunst

Die Freiheit der Kunst ist ein modernes Grundrecht, das erst 1982 in das Staatsgrundgesetz eingefügt wurde. Die Praxis geht dahin, auch dieses Grundrecht nicht unbeschränkt zu sehen, sondern in Abwägung zu anderen Grundrechten.

Gebahrung

Gebahrung ist die finanziell wirksame Tätigkeit der öffentlichen Hand, also das Budget / der Haushaltsplan.

Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit ist die rechtsprechende Gewalt. Sie wird von Gerichten und Staatsanwaltschaften ausgeführt. Diese sorgen dafür, dass es in Streitfällen zu einer gültigen Regelung kommt. Die Gerichtsbarkeit ist von entscheidender Bedeutung für die Kontrolle des Rechtsstaates.

Gesetz

Das Gesetz wird von den Gesetzgebungsorganen (Nationalrat und Bundesrat, Landtag) beschlossen und ist das wichtigste Steuerungsmittel des Staates. Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden (Legalitätsprinzip).

Gesetzesvorbehalt

Gesetzesvorbehalt bedeutet, dass der Staat durch Gesetze in ein Grundrecht eingreifen darf.

Gewaltenteilung

Das gewaltenteilende Prinzip soll die Machtkonzentration bei einem einzigen Organ verhindern, also die Macht auf verschiedene Organe aufteilen. Das gewaltenteilende Prinzip ist charakteristisch für den modernen Staat.

Grundrecht auf Datenschutz

Das Grundrecht auf Datenschutz wurde 1978 geschaffen und dient dem Schutz personenbezogener Daten. Dieses Grundrecht auf Datenschutz war notwendig, um die Interessen der Personen an ihrer Privatsphäre im Zeitalter des Computers und des dadurch ermöglichten „gläsernen Menschen“ zu gewährleisten.

Grundrecht auf Eigentum

In der modernen Rechtsordnung kann das Eigentum durch gesetzliche Eigentumsbeschränkungen begrenzt werden. Enteignungen, also der Entzug von Eigentum, sind unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen möglich.

Grundrecht auf Meinungsfreiheit

In der modernen Mediengesellschaft ist das Grundrecht, Informationen zu geben und zu empfangen, von großer praktischer Bedeutung. Im Zeitalter des Internets stellt sich aber auch hier die Frage nach den Grenzen der Meinungsfreiheit, die wohl keine schrankenlose sein kann.

Grundrecht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit

Alle Staatsbürger/innen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und Vereine, einschließlich Gewerkschaften, zu bilden. Die näheren Bestimmungen dazu sind im Vereins- und Versammlungsgesetz geregelt.

Individualantrag

Bei einem Individualantrag kann auch der/die Einzelne einen Antrag auf Überprüfung an den VfGH stellen. Das geht allerdings nur, wenn der/die Einzelne unmittelbar betroffen ist und in dieser Angelegenheit kein Bescheid ergehen kann.

Juristische Person

Die Rechtsordnung bezeichnet mit „Person“ nicht nur Menschen, sondern auch Organisationen, Gesellschaften, Vereine. Diese, im Gegensatz zur natürlichen Person, werden „juristische Personen“ genannt, da sie nicht von der Natur, sondern von der Rechtsordnung geschaffen werden.

Koalitionsregierung

Eine Koalitionsregierung ist eine Regierung, welche von zwei oder mehreren Parteien gebildet wird.

Kollegialbehörden

Kollegialbehörden sind eingerichtete Verwaltungsbehörden, die in oberster Instanz entscheiden. Wesentliches Kriterium der Kollegialbehörden ist, dass ihnen zumindest ein Richter als Mitglied angehören muss und auch die übrigen Mitglieder an keine Weisungen gebunden sind.

Kompetenzverteilung

Die Kompetenzverteilung beantwortet die Frage, wer für die Regelung von verschiedenen Angelegenheiten zuständig ist. Die Bundesverfassung regelt im Wesentlichen in den Artikeln 10, 11, 12 und 15 die Aufteilung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen zwischen Bund und Ländern.

Mandat

Ein Mandat ist ein Abgeordnetensitz, z.B. im Nationalrat, Landtag oder Gemeinderat. Abgeordnete werden daher auch als Mandatare bezeichnet.

Misstrauensvotum

Jede im Parlament vertretene Partei kann der Bundesregierung oder einzelnen Bundesministern das Misstrauen aussprechen, das heißt, sie nicht mehr unterstützen. Meist bringen Abgeordnete dann ein Misstrauensvotum gegen Minister/innen ein, wenn sie der Meinung sind, dass die betreffenden Personen ihre Aufgaben als Minister/innen verletzt haben.

Mittelbare Bundesverwaltung

Angelegenheiten, die gemäß Art. 10 B-VG in die Vollziehung des Bundes fallen werden bei der mittelbaren Bundesverwaltung auf unterer Ebene von Landesbehörden vollzogen. Die Verwaltung wird also durch Landesorgane für den Bund vollzogen. Die Landesorgane sind dabei funktionell als Organe des Bundes tätig.

Nationalrat

Der Nationalrat ist die erste und wichtigste Kammer des österreichischen Parlaments, die zweite Kammer ist der Bundesrat. Hauptaufgabe des Nationalrates ist es, gemeinsam mit dem Bundesrat, Gesetze zu beschließen.

Natürliche Person

Alle Menschen sind schon ab der Geburt Personen im Rechtssinn und können somit ab diesem Zeitpunkt Träger/innen von Rechten und Pflichten sein. Menschen werden als „natürliche“ Personen bezeichnet.

Neutralität

Der traditionelle Begriff der Neutralität besagt, dass ein Staat an einer kriegerischen Auseinandersetzung anderer Staaten nicht teilnimmt und sich zu beiden Konfliktparteien gleichermaßen distanziert verhält.

Opposition

Als Opposition wird jene Gruppe von Abgeordneten eines Parlaments bezeichnet, deren Parteien nicht in der Regierung vertreten sind, sie stehen also der Regierung (bzw. der Parlamentsmehrheit) gegenüber.

Organ

Damit die juristischen Personen handeln können, bedürfen sie der Vertretung durch Organe. Diese werden durch Menschen, die Organwalter, ausgeführt.

Organwalter

Die Menschen, die in den Ämtern tätig sind, werden als „Organwalter“ bezeichnet. Diese Menschen haben insofern eine doppelte Stellung, als zu ihrer dienstlichen Stellung – also als Organwalter – auch noch ihre „Privatexistenz“ kommt.

Parlamentarische Klubs

Mindestens 5 Abgeordnete des Nationalrats derselben wahlwerbenden Partei können sich zu parlamentarischen Klubs zusammenschließen.

Erst durch die Bildung eines Klubs erhalten Abgeordnete die Möglichkeit der umfassenden Teilnahme am parlamentarischen Geschehen, denn nur als Klub sind sie z.B. in Ausschüssen vertreten.

Politische Partei

Politische Parteien sind Vereinigungen von Menschen mit ähnlichen politischen Zielen.

Staatsgebiet

Das Staatsgebiet ist das räumliche Gebiet, welches der Staatsgewalt unterworfen ist und in dem bestimmte Rechtsnormen, also Gesetze, gelten.

Staatsgewalt

Staatsgewalt bezeichnet die Organisation des Staates und die tatsächlichen Machtmittel, welche dem Staat zur Verfügung stehen.

Staatsvolk

Die Bürger des Staates bilden in ihrer Gesamtheit das Staatsvolk.

Supranationale Organisation

Eine supranationale Organisation ist im Falle der EU ein Zusammenschluss mehrerer Staaten, die unmittelbare Macht gegenüber ihrer Mitglieder haben. Dies drückt sich dadurch aus, dass eine Verordnung der EU nicht in ein nationales Gesetz umgewandelt werden muss, sondern direkt gilt (auch für den Einzelnen).

Verfassung

Die Verfassung eines Staates regelt die wichtigsten Angelegenheiten des Landes. In einer Verfassung ist die Gewaltenteilung festgelegt, die beinhaltet, dass die Staatsgewalt in die gesetzgebende, die ausführende und die Recht sprechende Gewalt geteilt wird. Dort sind außerdem die wichtigsten Institutionen eines Staates aufgelistet und es wird auch die Einhaltung der Menschenrechte definiert.

Verfassungsrecht im formellen Sinn

Unter Verfassungsrecht im formellen Sinn versteht man, dass Verfassungsrecht in einem besonderen Verfahren entsteht und durch eine entsprechende Bezeichnung als Verfassungsrecht gekennzeichnet wird.

Verfassungsrecht im materiellen Sinn

Unter Verfassungsrecht im materiellen (=inhaltlichen) Sinn versteht man die wesentlichen rechtlichen Grundsätze des Staates. Beim Verfassungsrecht im materiellen Sinn kommt es also auf den Inhalt einer Rechtsnorm und nicht auf ihre Form an.

Verordnung

Bei der Verordnung handelt es sich ebenso wie beim Gesetz um eine generelle Norm. Jedoch wird die Verordnung von den Verwaltungsbehörden erlassen. Jede Verwaltungsbehörde kann aufgrund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen.

Veto

Das lateinische Wort veto bedeutet auf Deutsch ich verbiete. Wer ein Veto einlegt, macht damit klar, dass er oder sie einem bestimmten Vorschlag nicht zustimmt.

Völkerrecht

Das Völkerrecht ist eine überstaatliche Rechtsordnung, also zwischen zwei oder mehreren Staaten. Sie regelt die Beziehungen zwischen den Völkerrechtssubjekten (meist Staaten) auf der Grundlage der Gleichrangigkeit.

Wissensfragen

Jetzt seid ihr an der Reihe und könnt durch die Beantwortung der folgenden Fragen euer Wissen unter Beweis stellen.

1. Was versteht man unter einer natürlichen Person?
2. Was versteht man unter einer juristischen Person?
3. Welche sind die wesentlichen Staatselemente?
4. Aus welchen Gebietskörperschaften besteht die Republik Österreich?
5. Welche Auswirkungen hat die EU-Mitgliedschaft auf die Verfassung?
6. Was versteht man unter der immerwährenden Neutralität Österreichs?
7. Was versteht man unter dem demokratischen Prinzip?
8. Worauf bezieht sich das republikanische Prinzip?
9. Was versteht man unter dem bundesstaatlichen Prinzip?
10. Was versteht man unter dem rechtsstaatlichen Prinzip?
11. Was versteht man unter dem gewaltenteilenden Prinzip?
12. Was versteht man unter dem liberalen Prinzip?
13. Worin besteht der Unterschied zwischen direkter und indirekter Demokratie?
14. Welche zwei parlamentarischen Kammern gibt es?
15. Wie ist der Nationalrat organisatorisch gegliedert?
16. Welche Aufgaben und Kompetenzen hat der Bundesrat im Parlament?
17. Wie kommt ein Bundesgesetz zustande?
18. Welche Aufgaben hat der Bundespräsident?
19. Was versteht man unter Gewaltenteilung?
20. Wie setzt sich die Bundesregierung zusammen und welche Aufgaben hat sie?
21. Wie werden die Mitglieder der Bundesregierung bestellt?
22. Was besagt der Stufenbau der Rechtsordnung und wie schaut er aus?
23. Was besagt das Legalitätsprinzip?
24. Was sind die wichtigsten Aufgaben des Verfassungsgerichtshofs?
25. Welche Aufgaben hat der Rechnungshof?
26. Welche Aufgaben hat die Volksanwaltschaft?
27. Welche Grundrechte gibt es? Zähle fünf Grundrechte auf!
28. Was besagt der Gleichheitsgrundsatz?
29. Was besagt das Grundrecht auf Eigentum?

Arbeitsaufgaben



Zum Schluss bräuchte ich jetzt noch eure Unterstützung bei der Bearbeitung der folgenden Aufgaben.



In letzter Zeit gab es einige Berichte und Meldungen im Zusammenhang mit dem österreichischen Verfassungsrecht in den Medien. Einige Kommentare dazu hast du auch unter deinen Kollegen aufgeschnappt.

Aufgabe 1:



Du hast heute früh folgende Meldungen im Radio gehört. Gib jeweils an, welche Grundrechte davon betroffen sein könnten bzw. gegen welche Grundrechte verstoßen wurde. Begründe außerdem deine Entscheidung kurz!

- a) *„Seit 2008 gibt es in 22 Gemeindebauten in Wien Überwachungskameras in Kellern, Garagen, Müllräumen und Aufzügen. Es dürfen aber keinesfalls Wohnungseingänge und Stiegenhäuser überwacht werden. Die Aufzeichnungen müssen nach spätestens 72 Stunden gelöscht werden.“*

Grundrecht: _____

Begründung: _____

- b) *„Es kommt wieder Schwung in die Endlos-Debatte über die Sonntagsöffnung. Einige Geschäftsleute sehen im Verbot der Sonntagsöffnung einen Widerspruch zu den Grundrechten und haben Klage beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.“*

Grundrecht: _____

Begründung: _____

- c) *„Ein Deutscher Staatsbürger wollte einen Grund in Tirol kaufen um sich ein Ferienhäuschen zu errichten. Dies wurde ihm vom zuständigen Bürgermeister verweigert mit der Begründung, es gibt schon so viele Ferienhäuser in der Umgebung, die Deutschen gehören. Österreicher würden bei der Grundvergabe in jenem Ort klar bevorzugt werden, so der Bürgermeister.“*

Grundrecht: _____

Begründung: _____

Aufgabe 2:

Du hast ein Gespräch deiner Kolleginnen und Kollegen mitbekommen:
 Kollege A: „*Seitdem Österreich in der EU ist, steht das EU-Recht über den österreichischen Gesetzen. Das heißt ja eigentlich, wir könnten wieder eine Monarchie einführen, oder?*“

Kollegin B: „*Naja, andere europäische Länder sind auch Monarchien, stimmt. Aber ich kann mir nicht vorstellen, dass das geht. Ich glaub eigentlich schon, dass da die österreichischen Gesetze über dem EU-Recht stehen.*“

Wie beurteilst du diese zwei Aussagen? Kreuze bitte in der Tabelle an, ob die Aussagen richtig (R) oder falsch (F) sind und begründe deine Entscheidung in der entsprechenden Spalte.

	R	F	Begründung
Aussage A			
Aussage B			

Aufgabe 3

Unter Punkt 2.4.5 sind jene Themen angeführt, die ein Bundesministerium als Aufgabe haben kann. Aufgabe ist es nun die derzeit bestehenden Bundesministerien mit Ihren Aufgaben in einer Liste aufzuführen und zu prüfen ob alle Themenbereiche berücksichtigt wurden.